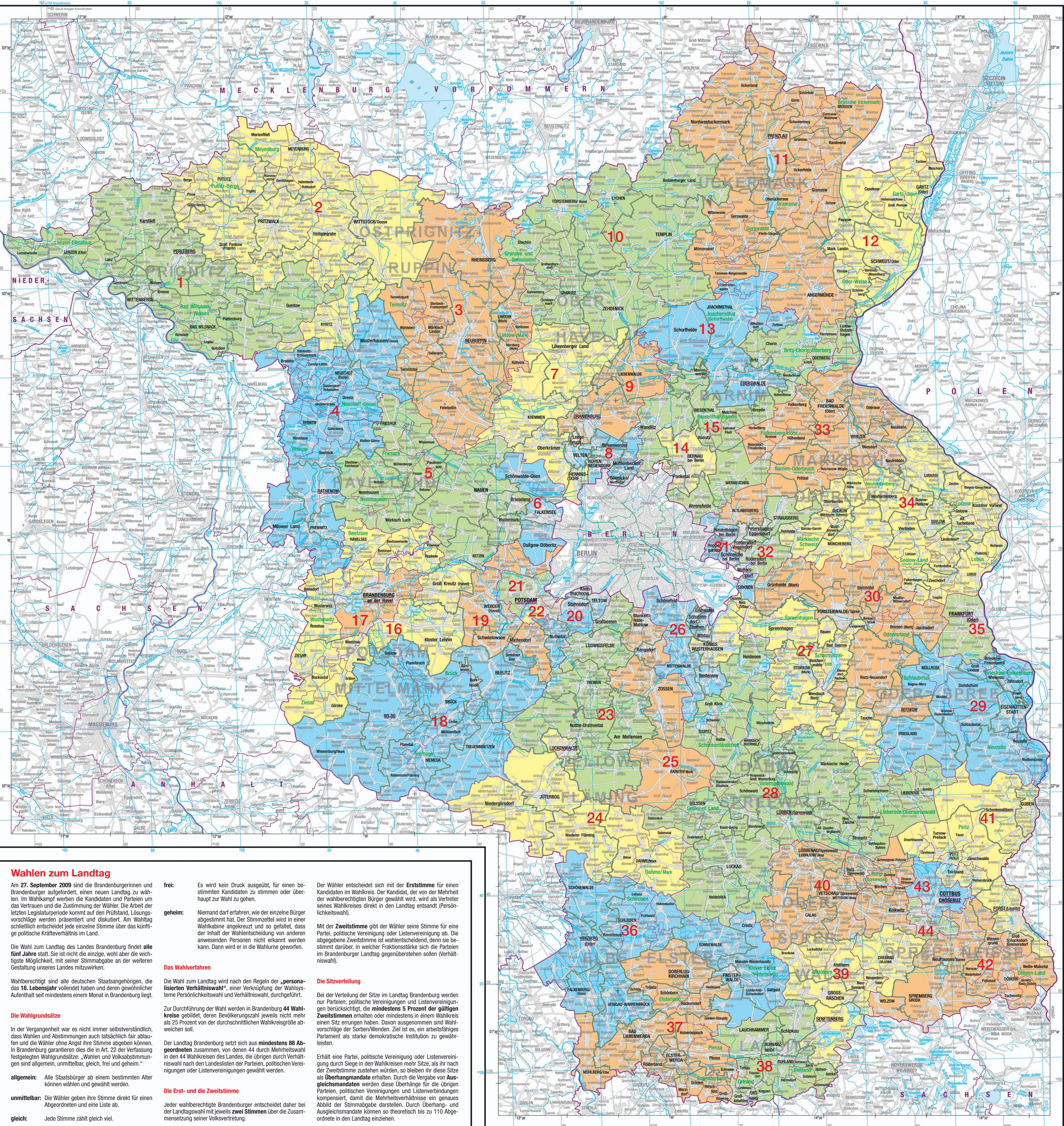


Topographische Landeskarte Brandenburg 1:400 000, Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen und Wahlkreisgliederung



Wählen zum Landtag

Am 27. September 2009 sind die Brandenburgerinnen und Brandenburger aufgefordert, einen neuen Landtag zu wählen. Im Wahlkampf werben die Kandidaten und Parteien um das Vertrauen und die Zustimmung der Wähler. Die Arbeit der letzten Legislaturperiode kommt auf den Prüfstand, Lösungsvorschläge werden präsentiert und diskutiert. Am Wahltag schließlich entscheidet jedes einzelne Stimme über das künftige politische Kräfteverhältnis im Land.

Die Wahl zum Landtag des Landes Brandenburg findet alle fünf Jahre statt. Sie ist nicht die einzige, wohl aber die wichtigste Möglichkeit, mit seiner Stimmabgabe an der weiteren Gestaltung unseres Landes mitzuwirken.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren gewöhnlicher Aufenthalt seit mindestens einem Monat in Brandenburg liegt.

Die Wahlgrundsätze

In der Vergangenheit war es nicht immer selbstverständlich, dass Wahlen und Abstimmungen auch tatsächlich fair ablaufen und die Wähler ohne Angst ihre Stimme abgeben können. In Brandenburg garantieren dies die in Art. 22 der Verfassung festgelegten Wahlgrundsätze „Wählen und Volksabstimmungen sind allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim.“

allgemein: Alle Staatsbürger ab einem bestimmten Alter können wählen und gewählt werden.

unmittelbar: Die Wähler geben ihre Stimme direkt für einen Abgeordneten und eine Liste ab.

gleich: Jede Stimme zählt gleich viel.

frei: Es wird kein Druck ausgeübt, für einen bestimmten Kandidaten zu stimmen oder überhaupt zur Wahl zu gehen.

geheim: Niemand darf erfahren, wie der einzelne Bürger abstimmst. Der Stimmzettel wird in einer Wahlkabine angekreuzt und so gefaltet, dass der Inhalt der Wahlentscheidung von anderen anwesenden Personen nicht erkannt werden kann. Dann wird er in die Wahlurne geworfen.

Der Wähler entscheidet sich mit der **Erststimme** für einen Kandidaten im Wahlkreis. Der Kandidat, der von der Mehrheit der Wahlberechtigten Bürger gewählt wird, wird als Vertreter seines Wahlkreises direkt in den Landtag entsandt (Personenwahl).

Mit der **Zweitstimme** gibt der Wähler seine Stimme für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung ab. Die abgegebene Zweitstimme ist wahlentscheidend, denn sie bestimmt darüber, in welcher Fraktionsstärke sich die Parteien im Brandenburger Landtag gegenüberstellen sollen (Vorhängewahl).

Das Wahlverfahren

Die Wahl zum Landtag wird nach den Regeln der **personenisierten Verhältniswahl**, einer Verkürzung der Wahlsysteme Persönlichkeitswahl und Verhältniswahl, durchgeführt.

Zur Durchführung der Wahl werden in Brandenburg 44 Wahlkreise gebildet, deren Bevölkerungszahl jeweils nicht mehr als 25 Prozent der durchschnittlichen Wahlkreisgröße abweichen soll.

Der Landtag Brandenburg setzt sich aus **mindestens 88 Abgeordneten** zusammen, von denen 44 durch Mehrheitswahl in den 44 Wahlkreisen des Landes, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landestypen der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen gewählt werden.

Erlässt eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung durch Siege in den Wahlkreisen mehr Sitze, als ihr nach der Zweitstimme zustehen würden, so bleiben ihre Sitze als **Überhangmandate** erhalten. Durch die Vergabe von **Ausgleichsmandaten** werden diese Überhänge für die übrigen Parteien, politischen Vereinigungen und Listenverbündungen kompensiert, damit die Mehrheitsverhältnisse ein genaues Abbild der Stimmabgabe darstellen. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate können so theoretisch bis zu 110 Abgeordnete in den Landtag einziehen.

Bei der Verteilung der Sitze im Landtag Brandenburg werden nur Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen berücksichtigt, die **mindestens 5 Prozent der gültigen Zweitstimmen** erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben. Davon ausgenommen sind Wahlvorschläge der Sozialen/Wenden. Ziel ist es, ein arbeitsfähiges Parlament als starke demokratische Institution zu gewährleisten.

Erlässt eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung durch Siege in den Wahlkreisen mehr Sitze, als ihr nach der Zweitstimme zustehen würden, so bleiben ihre Sitze als **Überhangmandate** erhalten. Durch die Vergabe von **Ausgleichsmandaten** werden diese Überhänge für die übrigen Parteien, politischen Vereinigungen und Listenverbündungen kompensiert, damit die Mehrheitsverhältnisse ein genaues Abbild der Stimmabgabe darstellen. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate können so theoretisch bis zu 110 Abgeordnete in den Landtag einziehen.

Die Erst- und die Zweitstimme

Jeder Wahlberechtigte Brandenburger entscheidet daher bei der Landtagswahl mit jeweils **zwei Stimmen** über die Zusammensetzung seiner Volksvertretung.